

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Schlangen

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S.490) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444) und des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW S. 894) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Satzung beschlossen.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Schlangen

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Schlangen hat an der Grundschule Schlangen und an der Grundschule am Sennerand eine Offene Ganztagschule (OGS) eingerichtet. Auf Grund des Erlasses „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) erfolgt der Betrieb der Offenen Ganztagschulen durch die Gemeinde Schlangen als Schulträger in Kooperation mit der Schulleitung und jeweils einem externen Träger.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Schlangen.

§ 3 Teilnahmeberechtigung / Aufnahme

- 1) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Sie bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen in der Woche je nach Anforderung der jeweils gültigen Fassung des in § 1 genannten Erlasses des Landes NRW.
- 2) Es werden Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Besuch der OGS besteht voraussichtlich bis zum 01. August 2026 nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der OGS im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 4 Beitragspflicht / Beitragszeitraum

- 1) Die Sorgeberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Teilnahme ihres Kindes an der OGS zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der gemeinsamen Sorgeberechtigten.
- 2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, werden sie dadurch beitragspflichtig.
- 3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldende.
- 4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der OGS; sie besteht grundsätzlich für das ganze Schuljahr und wird durch Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Wird das Angebot der OGS trotz verbindlicher Anmeldung nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der OGS oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule. Ein Kind kann von der Teilnahme an der OGS ausgeschlossen werden, wenn die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Träger in Abstimmung mit der Schulleitung.
- 5) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die OGS, so betragen die Beiträge 50 vom Hundert für das zweite Kind, für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Kostenbeitrag.

§ 5 Beitragshöhe

Die Höhe der Elternbeiträge wird wie folgt festgesetzt:

- 1) vom maßgeblichen Einkommen (§ 10) sind 3,2 Prozent als jährlicher Elternbeitrag in Monatsraten zu zahlen. Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Beiträge, die monatlich 5,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.
- 2) Bei der Aufnahme des Kindes in die OGS und danach bei wesentlichen Änderungen bzw. auf Verlangen haben die Sorgeberechtigten der Gemeinde Schlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben der Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- 3) Sofern und solange den Sorgeberechtigten oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Bürgergeld), nach dem zwölften Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, die der Grundsicherung dienen, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- 4) Für die Bereitstellung des Mittagessens verlangen die Träger der OGS ein separates Entgelt.

§ 6 Einkommensberechnung

- 1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Vom Finanzamt anerkannte Werbungskosten werden abgezogen. Liegt noch kein aktueller Einkommensteuerbescheid vor, so wird bei Erwerbstätigen der jeweils gültige Werbungskosten-Pauschbetrag anerkannt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten geehelichten Person ist nicht zulässig. Zum Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und bestimmte öffentliche Leistungen für die Sorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Kindergeld oder Erziehungsgeld sind dem Einkommen nicht hinzuzurechnen oder anzugeben.
- 2) Bezieht eine sorgeberechtigte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis (Beamtin/Beamter, Soldatin/Soldat, Richter/Richterin oder ähnliches) oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht der Person aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist die Person in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- 3) Für das dritte und jedes weitere Kind der Familie, für das noch Kindergeldanspruch besteht, ist jeweils ein Betrag in Höhe des jeweils geltenden Kinderfreibetrags abzuziehen; für unter 16jährige zusätzlich noch der Betreuungsfreibetrag (§32 Abs. 6 EStG).
- 4) Maßgebend ist das Einkommen in dem, dem Schuljahr vorangegangenen, Kalenderjahr. Bei einer Abweichung gegenüber dem Vorjahr bzw. einer Änderung innerhalb des laufenden Jahres wird auf der Basis vom Monatseinkommen ein Jahreseinkommen hochgerechnet.

- 5) Das anzurechnende maßgebliche Jahreseinkommen wird um den Grundfreibetrag in Höhe von 20.000,00 € vermindert.
- 6) Der zu zahlende monatliche Höchstbeitrag beträgt 221,00 €. Ab dem 01.08.2024 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn - kaufmännisch gerundet - um je 3 Prozent.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch die Gemeinde Schlangen.
- 2) Zu diesem Zweck teilen die Träger der Offenen Ganztagschulen der Gemeinde die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Daten der Sorgeberechtigten mit. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Schlangen unverzüglich nach der Anmeldung des Kindes zur OGS bzw. des Abschlusses des Betreuungsvertrags mit dem jeweiligen Träger der OGS die erforderlichen Einkommensunterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei wesentlichen Einkommensänderungen sind diese zeitnah der Gemeinde Schlangen mitzuteilen und entsprechende Belege vorzulegen.
- 3) Wird bei der Überprüfung der Einkommensverhältnisse festgestellt, dass sich Änderungen ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe führen, so ist der Beitrag ggfs. auch rückwirkend neu festzusetzen.
- 4) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Schlangen erhoben. Die Gemeinde ist berechtigt bei der Erledigung dieser Aufgabe den Träger der Offenen Ganztagschule im Rahmen einer Erfüllungsgehilfenvereinbarung damit zu beauftragen.
- 5) Der Kostenbeitrag wird in 12 monatlichen Teilbeträgen fällig. Bei der nachträglichen Festsetzung des Kostenbeitrags wird dieser innerhalb eines Monats fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primärbereich der Gemeinde Schlangen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 22.06.2023

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister



Marcus Püster

